

| Sachgebiete | Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 |
|--|---|
| 1. Recht | |
| 1.1 Güterkraftverkehrsrecht <i>(F.1, F.4)</i> | Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für <ul style="list-style-type: none"> • den gewerblichen Straßengüterverkehr, • den Einsatz von Mietfahrzeugen, • die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, • den Zugang zum Beruf, • Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, • die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, • die Frachtabfertigung, • die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen. |
| 1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport <i>(F.2)</i> Recht der Beförderung lebender Tiere <i>(G.8, G.10)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Regelungen für die Gründung eines Straßengüterverkehrsunternehmens kennen, • die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können, • die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können. |
| 1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) |
| 1.4 Arbeitsrecht <i>(C.1, C.3, C.4, C.5)</i> | Der Bewerber muss insbesondere kennen <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßengüterverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), • die Aufgabe und die Arbeitsweise derjenigen, die im Straßengüterverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), • die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften. • die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer |

| | |
|---|--|
| 1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen. |
| 1.6 Bürgerliches Recht (A.1) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. |
| 1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition (A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.12, E.13, F.3) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen, • die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.) kennen, • die Insolvenzfolgen kennen, • ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften haben, • ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen, • in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln, • eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten, Beschädigungen oder Verspätungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie vertragliche Haftung analysieren können, • die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbebetreibenden des Verkehrs kennen, • die Begleitpapiere für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Begleitpapiere insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden. |
| 1.8 Steuerrecht (D.2, D.3, D.4, D.1, E.12) | Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> • die Kraftfahrzeugsteuern, • die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege, • die Einkommensteuer, • die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen. Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können. |

| 2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens | |
|---|---|
| 2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E.1, E.2, E.5, E.6)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, • die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, • die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können, • ein Budget ausarbeiten können. |
| 2.2 Kostenrechnung <i>(E.3, E.7)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen. |
| 2.3 Kalkulation und Beförderungspreise <i>(F.3)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können. |
| 2.4 Buchführung <i>(A.1, E.3, E.4)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen, • wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können, • ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können. |
| 2.5 Versicherungswesen <i>(E.10)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen. |
| 2.6 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen <i>(E.8, E.11, F.4, G.7)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können, • die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen, • Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen, • die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/ Straße und des "Roll-on-roll-off"-Verkehrs kennen. |
| 2.7 Marketing <i>(E.9)</i> | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen. |

| | |
|--|--|
| 3. Technische Normen und technischer Betrieb | |
| 3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.3, G.2) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen, • je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können. |
| 3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.3, G.5) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen, • Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können. |
| 3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen. |
| 3.4 Ladungssicherungsmittel (G.6) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen. |
| 3.5 Beförderung gefährlicher Gütern und Abfällen (G.8) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können. |
| 3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln (G.9) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können. |
| 4. Straßenverkehrssicherheit | |
| 4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind und Arbeitsschutz (C.3, H.4) | Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden. |

| | |
|---|--|
| <p>4.2 Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung (H.3, H.5, G.6)</p> | <p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können. • Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verteilung usw.) einführen und erteilen können. |
| <p>4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge (G.4)</p> | <p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können. |
| <p>5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr</p> | |
| <p>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten (F.1)</p> | <p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen. • die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen. |
| <p>5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung (F.5, F.4)</p> | <p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen. • den CMR-Frachtbrief und seine Verwendung kennen, • die Bedeutung und die Wirkung der Incoterms kennen. |
| <p>5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (H.2)</p> | <p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedsstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen, • durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen, Einschleusung illegaler Einwanderer, usw.) einhalten, • Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedsstaaten haben. |